

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951 |

Berlin, den 26. Februar 1951

| Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
22.2.51	Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens .TTTC«	123
14.2.51	Verordnung über gebührenpflichtige Verwarnungen	126
20. 2.51	Preisverordnung Nr. 133 — Verordnung über Preise für Futterpflanzen saatgut	126
20. 2.51	Preisverordnung Nr. 134 — Verordnung über die Preisbildung für ver- schiedene Weizenerzeugnisse	132
20.2.51	Preisverordnung Nr. 135 — Verordnung über die Preisbildung für Zeil- wolle und Kunstseide	133
20. 2. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zu der Anordnung zur Durchfüh- rung von Schutzimpfungen	133

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 5 und Nr. 6134

Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens.

Vom 22. Februar 1951

Mit Beginn des Fünfjahrplans stehen vor unseren Universitäten, Hochschulen, Forschungsinstituten, Bibliotheken, Museen und den anderen wissenschaftlichen Einrichtungen neue bedeutende höhere Aufgaben, die eine weitere Qualifizierung und Intensivierung von Studium, Lehre und Forschung erfordern.

Während im Westen Deutschlands die Wissenschaften und ihre Institutionen für die anglo-amerikanischen Kriegsvorbereitungen mißbraucht werden, müssen im Kampf für die Sicherung des Friedens und die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands auf demokratischer Grundlage Studium, Lehre und Forschung an unseren Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen eine Anleitung zum Handeln im Interesse der fortschrittlichen Entwicklung werden.

Diese weitere Entwicklung einer fortschrittlichen, dem Frieden dienenden deutschen Wissenschaft erfordert eine zentrale Leitung des Hochschulwesens.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt daher folgende Verordnung:

I.

Zentralisierung des Hochschulwesens und Bildung eines Staatssekretariats für Hochschulwesen

§ 1

(1) Das gesamte Hochschulwesen einschl. der Durchführung des wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsbetriebes an den Universitäten und Hochschulen sowie die Aufsicht über die wissenschaftlichen Bibliotheken, Museen und verwandten Einrichtungen mit wissenschaftlichem Charakter sind Angelegenheit der Republik.

(2) Diese Verordnung läßt den bei ihrem Inkrafttreten bestehenden Zustand hinsichtlich kirchlicher Einrichtungen unberührt.

§ 2

(1) Zur einheitlichen zentralen Leitung des gesamten Hochschulwesens und zur Durchführung einer grundlegenden Hochschulreform wird gemäß § 5 des Gesetzes vom 8. November 1950 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1135) ein Staatssekretariat für Hochschulwesen als Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich geschaffen.

(2) Die Hauptabteilung Hochschulwesen des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik und die Hochschulabteilungen der Ministerien für Volksbildung der Länder werden aufgelöst.

gg

Die Hauptaufgaben des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik sind:

1. Zentrale Leitung bzw. Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit an den Universitäten, Hochschulen, wissenschaftlichen Bibliotheken, Museen und verwandten Einrichtungen mit wissenschaftlichem Charakter der Deutschen Demokratischen Republik und Schaffung einer dementsprechenden Organisation des Hochschulwesens.
2. Entwicklung eines fortschrittlichen, dem Frieden und der Einheit Deutschlands dienenden wissenschaftlichen Lebens an den Universitäten, Hochschulen, wissenschaftlichen Bibliotheken, Museen und verwandten Einrichtungen mit wissenschaftlichem Charakter der Deutschen Demokratischen Republik.
3. Gestaltung des Studiums, der Lehre und der Forschung auf der Grundlage der fortschrittlichen Wissenschaft.